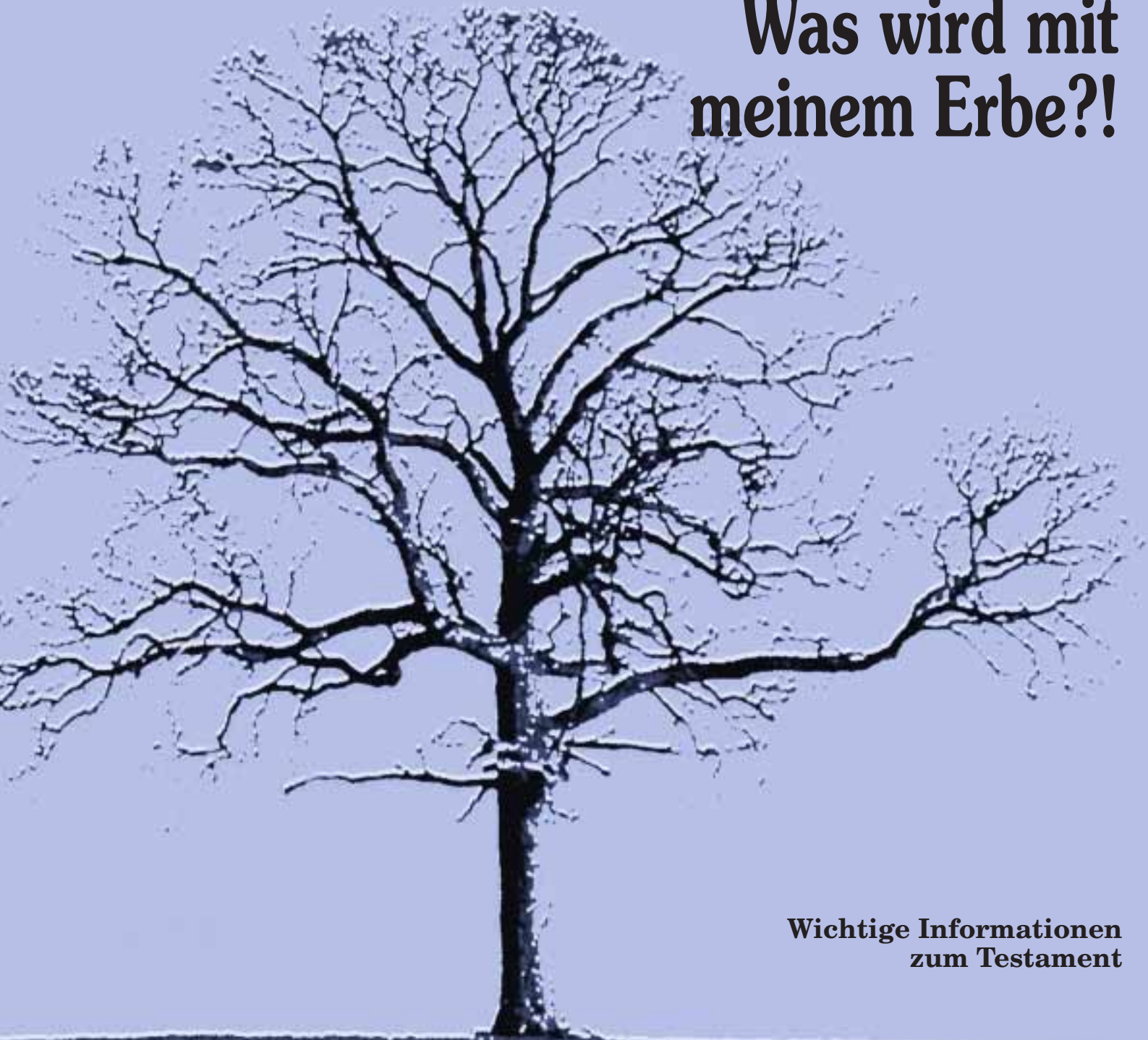


# Was wird mit meinem Erbe?!



**Wichtige Informationen  
zum Testament**

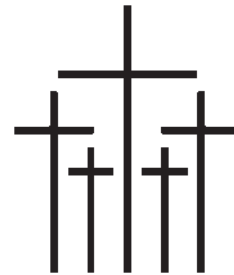
## Was wird mit meinem Erbe?

*Diese Broschüre erklärt die Wichtigkeit eines Testaments und möchte Sie anregen, sich mit diesem wichtigen Thema rechtzeitig auseinanderzusetzen.*

*Auf den folgenden Seiten finden Sie auch Hinweise, wie eine gemeinnützige Organisation, z. B. der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., bedacht werden kann.*

*Zahlreiche Mitglieder und Spender haben uns bereits in ihren Testamenten bedacht und helfen so, die Arbeit des Volksbundes auch für die Zukunft zu finanzieren.*

*Bei weiteren Fragen sind wir jederzeit für Sie da. Sie können uns schriftlich oder telefonisch erreichen. Telefonnummer, Ansprechpartner und Adresse finden Sie auf dem Einhefter.*



## Wozu überhaupt ein Testament?

Niemand denkt gern an den Tod. Je jünger und kraftvoller wir uns fühlen, desto stärker drängen wir einen solchen Gedanken beiseite. Aber das Schicksal ist unberechenbar.

Auch wer kein Vermögen hinterlassen wird, sollte an die Regelung seines Nachlasses denken. Ein Testament ist die einzige Möglichkeit, seinen Besitz so zu verteilen, wie es den eigenen Vorstellungen entspricht. Man erspart seiner Familie und seinen Freunden Unsicherheit, Gewissenskonflikte und Streit sowie das meist langwierige Verfahren, als Erbberechtigter einen Erbschein zu erhalten.

Wer keine Verfügung - also weder Testament noch Erbvertrag - niedergeschrieben hat, überläßt dem Gesetz die Bestimmung seiner Erben. Es tritt die „gesetzliche Erbfolge“ ein. Danach erben nur der Ehegatte oder die Verwandten. Sind solche nicht vorhanden, fällt der Nachlass dem Staat zu.

Das Gesetz kann nur einem „durchschnittlichen“ Erbfall gerecht werden. Den Besonderheiten des Einzelnen, seinen familiären und beruflichen Lebensumständen wird die

gesetzliche Regelung oft nur unzureichend gerecht. Für den juristischen Laien sind die Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge oft nur schwer zu verstehen. Viele Menschen verlassen sich darauf, dass auch ohne Testament „schon der Richtige“ erben wird. Haben Sie nichts verfügt, kann leicht geschehen, was Sie gar nicht gewollt haben.

So gehen zum Beispiel erstaunlich viele Ehepaare wie selbstverständlich davon aus, es werde im Falle ihres Todes der Ehepartner „automatisch“ Alleinerbe.

Eine solche Regelung sieht das Gesetz aber nicht vor. So erbt etwa Frau Maier, die mit ihrem Mann im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebt und mit diesem zwei Kinder hat, nur die Hälfte des Vermögens ihres Ehemannes. Neben ihr erbt jedes ihrer Kinder ein Viertel des Vermögens.

## Etwas Gutes tun ... über den Tod hinaus

Von den Angehörigen der Witwe Else K. aus Braunschweig erhielten wir eine Überweisung in Höhe von (15 000 DM) 7 669,38 €. Die Tochter der Verstorbenen schilderte uns die Hintergründe: Ihre Mutter hatte während des Krieges geheiratet. Wann immer es ging, versuchte der Ehemann von der Front zu einem kurzen Besuch nach Hause zu kommen - auch um seine gerade geborene Tochter zu sehen. Dann, im Februar 1944, erhielt Else K. die Nachricht, dass ihr Hans in Jugoslawien vermisst werde.

Ihr ganzes Leben lang, sie wurde 86 Jahre alt, hatte sie die Hoffnung niemals aufgegeben, doch noch eine Nachricht von seinem Schicksal zu erhalten.

In Erinnerung an ihn und zur Förderung unserer Arbeit hatte sie in ihrem Testament verfügt, den Volksbund mit (15 000 DM) 7 669,38 € zu bedenken.

## Grablage in Belorussland

Der erste Ehemann von Elsa B. aus Baden-Württemberg fiel im Januar 1944 in Belarus (Weißrussland) beim Rückzug der deutschen Truppen. Seine Kameraden bestatteten ihn in der Nähe der Stadt Minsk.

Elsa B. heiratete nach dem Krieg noch einmal. Ihr zweiter Mann verstarb 1979. In ihrem Testament setzte sie neben ihrem Stiefsohn den Volksbund als Erben ihres Hauses ein.

Anfang 1996 erhielten wir von den Angehörigen die Nachricht, dass Elsa B. verstorben sei und ihr Haus nun zum Verkauf stünde. Die neuen Besitzer überwiesen (125 000 DM) 63 911,49 € auf das Konto des Volksbundes.

Wir wissen nicht, ob das Grab bei Minsk wiedergefunden wird, denn wir haben hier mit der Gräbersuche erst begonnen. Der große Geldbetrag aber hilft uns sehr, diese Arbeit zu finanzieren.

## Beispiele

Es gibt eine Fülle gerichtlicher Entscheidungen, die aufgrund fehlender Testamente bei den Betroffenen existenzbedrohende Auswirkungen haben können.

### Fall A:

Frau Müller (35) lebt seit Jahren von ihrem Mann getrennt. Keiner der Ehepartner betreibt das Scheidungsverfahren. Der Ehemann hat eine vermögende Partnerin gefunden und braucht keiner geregelten Arbeit mehr nachzugehen. Frau Müller hilft im elterlichen Kleinbetrieb, in den sie auch die Mittel aus einer beträchtlichen Erbschaft steckt, die sie von einer reichen Erbtante erhalten hat.

Als Frau Müller plötzlich stirbt, stehen ihre Eltern vor einem unlösbaren Problem. Die Tochter hat kein Testament hinterlassen. Der Ehemann verlangt 75 % des Vermögens seiner Noch-Ehefrau und erhält dies vom Gericht auch zuerkannt. Die Eltern von Frau Müller müssen Konkurs anmelden.

### Fall B:

Herr Schmidt (55) ist zum zweiten Mal verheiratet; er hat zwei erwachsene Kinder aus erster Ehe. Beide Kinder leben in

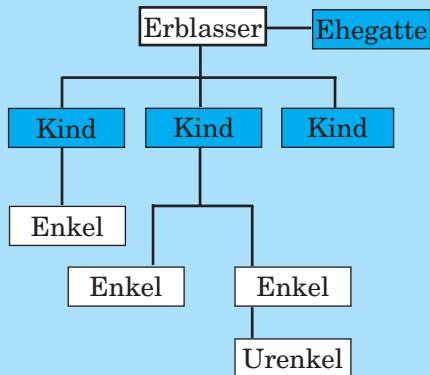
gesicherten Verhältnissen. Herr Schmidt hält ein Testament für „entbehrlichen Papierkram“. Seine zweite Frau, so meint er, werde nach seinem Tode ohnehin alles erben. Als er unerwartet stirbt, spricht das Gericht der Frau nur die Hälfte des Vermögens zu. Die andere Hälfte erhalten die Kinder, die das Geld eigentlich gar nicht nötig haben. Buchstäblich über Nacht gerät die Witwe in wirtschaftliche Bedrängnis und muss für ihren Lebensunterhalt unter Umständen sogar Sozialhilfe beantragen.

### Fall C:

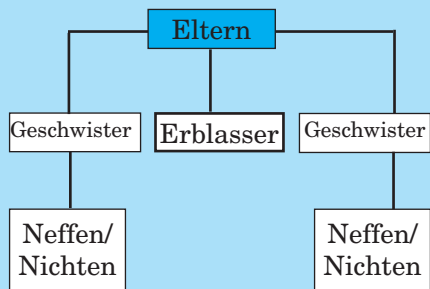
Ihr ganzes Leben hat Frau Vetter (63) unermüdlich gearbeitet und Geld fürs Alter gespart. Als sie erkrankt und bettlägerig wird, übernimmt eine entfernte Verwandte die liebevolle Betreuung. Nach langer, aufopfernder Pflege stirbt Frau Vetter. Da sie, wie viele Menschen, keine letztwillige Verfügung getroffen hat, bleibt der stets rührend um sie besorgten Cousine kein einziger Cent. Denn plötzlich sind sieben nähere Anverwandte da. Ihnen wird der gesamte Nachlass zugesprochen. Das Gesetz ist unerbittlich; der einzige Mensch, der sich wahrhaft um die Kranke bemüht hat, geht leer aus.

## Teilen Sie Ihren Besitz rechtzeitig auf

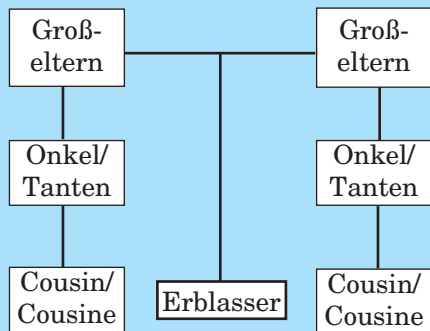
### Erben 1. Ordnung



### Erben 2. Ordnung



### Erben 3. Ordnung



  = Pflichtteilsberechtigter

Das deutsche Erbrecht erlaubt Ihnen, im Testament über Ihren Nachlass nach eigenem Gutdünken zu verfügen. Juristen nennen das „Testierfreiheit“. Eingeschränkt wird diese Freiheit nur durch

- den Pflichtteilsanspruch des Ehegatten (der Ehegatte hat ein eigenes Erbrecht siehe §1931 BGB) sowie der Abkömmlinge oder Eltern.
- geltendes Recht: Es kann nur eine natürliche oder juristische Person zum Erben eingesetzt werden.
- die guten Sitten: Sittenwidrig kann z. B. ein sogenanntes Geliebten-Testament sein.

Wenn Sie ein Testament errichten wollen, denken Sie zuerst an Ihre Familie und andere Menschen, die Ihnen nahestehen. Wem heute Ihre Liebe und Fürsorge gelten, dem werden Sie wahrscheinlich auch nach Ihrem Ableben den größten Anteil zukommen lassen wollen. Sie allein entscheiden, was fair und angemessen ist.

Wenn Sie den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. in Ihrem Testament berücksichtigen, weil wir vielleicht das Grab eines Angehörigen pflegen oder Ihnen unsere humanitäre Arbeit besonders am Herzen liegt, tragen Sie dazu bei, dass die Opfer von Krieg und Gewalt nicht vergessen werden, sondern deren Gräber als Mahnung zum Frieden für die nachwachsenden Generationen erhalten bleiben.

Eine grundsätzliche Entscheidung müssen Sie treffen: Wollen Sie einen Alleinerben einsetzen, oder soll Ihr Nachlass verschiedenen Personen anteilmäßig zugesprochen und so eine Erbengemeinschaft gegründet werden? Wollen Sie Freunden oder gemeinnützigen Einrichtungen einen Vermögensvorteil zuwenden, ohne sie als Erben einzusetzen, können Sie das im Wege eines Vermächtnisses bewirken.

Wenn Sie sich darüber klar geworden sind, wen Sie als Erben einsetzen und wem Sie Vermächtnisse zuwenden wollen, müssen Sie sich für eine Form des Testaments entscheiden.

## Blumen für ein Kriegsgrab als Dauerauftrag

Wer über eine Kriegsgräberstätte geht und die mit Blumen und Kränzen geschmückten Gräber sieht, spürt, dass die hier Ruhenden nicht vergessen sind.

Der Volksbund erfüllt zur Zeit jährlich über 11 000 Grabschmuckwünsche. Er legt in Ihrem Namen und zu dem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt Blumen zum Selbstkostenpreis am Grab Ihres Angehörigen nieder.

Schon über 3 000 unserer Volksbundfreunde wählten hier einen besonderen Weg: Sie haben uns einmalig eine Summe, beispielsweise (1 000 DM) 511,29 €, für diesen Zweck zur Verfügung gestellt. Sie legten fest, über welchen Zeitraum Grabschmuck durch den Volksbund niedergelegt werden soll - auch über den Tod des Spenders hinaus.

Falls Sie weitere Informationen wünschen, dann sprechen Sie bitte mit

**Herrn Uwe Enders:**  
**Telefon: 0561-7009-123**

## Formen eines Testamentes

Grundsätzlich ist das Testament die einseitige Verfügung eines einzelnen. Das gemeinschaftliche Testament ist ein Privileg von Ehepaaren. Paare, die in Lebensgemeinschaft leben, können eine ähnliche Wirkung durch einen Erbvertrag erzielen.

### Einzeltestament

Die normale Form des Testaments ist das Einzeltestament. Der Erblasser legt hier seinen letzten Willen nieder, setzt Erben ein und trifft vielleicht im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten weitere Anordnungen.

### Gemeinschaftliches Testament

Das gemeinschaftliche Testament muss von beiden Ehegatten unterzeichnet werden. Als eigenhändiges Testament muss es von einem der Unterzeichnenden handschriftlich aufgesetzt werden. Änderungen oder Widerrufe gegenseitiger Verpflichtungen können nur gemeinsam vorgenommen werden. Stirbt ein Ehepartner, so kann diese gemeinsame Willenserklärung nicht mehr geändert werden. Dies kann sowohl von Vorteil als auch Nachteil sein! Dieses Testament wird bei Scheidung der Ehe unwirksam.

### Eigenhändiges Testament

Dieses Testament ist identisch mit dem Einzeltestament und wird eigenhändig vom Testierer persönlich errichtet. Er kann sich nicht durch eine andere Person vertreten lassen. Der Wille des Erblassers sollte klar und unmissverständlich sein. Das Testament muss - auch im EDV-Zeitalter - vollständig handschriftlich aufgesetzt werden, ohne irgendwelche Zusätze mit Schreibmaschine. Die Handschrift muss lesbar sein. Wenn Sie beim Schreiben etwas verbessern müssen, streichen Sie das Wort so durch, dass es lesbar bleibt und schreiben Sie einfach weiter. Bitte nicht ausbessern oder radieren, das könnte zu Unklarheiten führen. Das Testament muss von Ihnen eigenhändig unterschrieben sein und sollte unbedingt Ort und Datum der Ausstellung enthalten.

Es empfiehlt sich, ein Testament bei Änderungsbedarf neu zu schreiben, um Unklarheiten zu umgehen. Werden in einem Nachlass mehrere Testamente gefunden, so ist das zuletzt ausgestellte gültig. Es entscheidet das Datum. Ältere Testamente gelten automatisch als widerrufen.

Sie können Ihr handgeschriebenes Testament zuhause aufbewahren, besser ist, es gegen eine geringe Gebühr beim Amtsgericht zu hinterlegen. Sie erhalten einen Hinterlegungsschein für Ihre persönlichen Unterlagen. Auch bei dieser Art der Aufbewahrung haben Sie jederzeit die Möglichkeit, Ihr Testament zu ändern oder zu widerrufen.

### **Öffentliches Testament**

Der Notar kümmert sich um die richtige Form, beurkundet Ihren letzten Willen und verwahrt das Testament beim Nachlassgericht. Sie erhalten einen Hinterlegungsschein. Wird das notarielle Testament aus der amtlichen Verwahrung zurückgezogen, so gilt dies als Widerruf.

### **Tipp:**

Eine Testamentsabfassung bedarf grundsätzlich der gesetzlichen Formvorschriften, sonst ist es ungültig und kann angefochten werden. Sie dürfen Ihr Testament auch in der Form eines Briefes abfassen. In jedem Falle sollten Sie Ort und Datum angeben und jedes Blatt nummerieren. Ihre letzte Willenserklärung muss von Anfang bis Ende handgeschrieben sein!

### **Der Erbvertrag**

Der Erbvertrag ist wie das Testament eine Verfügung von Todes wegen. Er kann nur vor einem Notar errichtet werden. Für den Vertragsabschluß ist die Anwesenheit aller Vertragspartner erforderlich.

Der Erbvertrag gibt Erblasser und Erben Gewißheit über die Nachlassverteilung: Die vertraglichen Vereinbarungen werden noch zu Lebzeiten getroffen und sind nicht mehr einseitig aufkündbar. Wenn Sie sichergehen wollen, dass Ihr Erbe eine vereinbarte Verpflichtung auch tatsächlich einhält, empfiehlt es sich, einen Erbvertrag abzuschließen. Das gilt ebenso, wenn ein Erbe zu erheblichen Leistungen verpflichtet werden soll.

Es erscheint vorteilhaft, diese Form der letztwilligen Verfügung zu wählen, wenn Sie nicht verheiratet sind, sondern mit Ihrem Partner in einer Lebensgemeinschaft leben und es Ihnen aufgrund der Gesetzeslage nicht erlaubt ist, ein gemeinschaftliches Testament zu machen.

Es ist sinnvoll, sich von einem Notar im Vorfeld einer Entscheidung die Möglichkeiten, aber auch die Schwächen eines Erbvertrages erläutern zu lassen.

## **Grabschmuck-Stiftung**

Vor kurzem erreichte uns die Nachricht, dass Elli T. verstorben ist. Ein Verwandter, der sich um die Auflösung des Nachlasses kümmerte, hatte in den persönlichen Unterlagen der Toten ihr handschriftliches Testament entdeckt, in dem neben anderen Verfügungen (10 000 DM) 5 112,92 € für den Volksbund bestimmt waren, und uns informiert. Wegen der rechtlichen Bestimmungen baten wir ihn, das Testament dem zuständigen Amtsgericht vorzulegen.

Als wenig später der hohe Betrag überwiesen wurde, dankten wir den Angehörigen für die prompte Erfüllung des letzten Willens und sprachen nochmals über die besondere Beziehung der Verstorbenen zu ihrem gefallenen Bruder. Es war ihr immer sehr wichtig gewesen, dass sein Grab regelmäßig schön geschmückt wird. Gern folgte man deshalb unserem Vorschlag, von der Erbschaftssumme (2 000 DM) 1 022,58 € in eine Stiftung zu übertragen, um auch künftig am Todestag des Gefallenen und zum Volkstrauertag sein Grab schmücken zu lassen.

# Textbausteine für das richtige Testament

Schreiben Sie bitte die ausgewählten Passagen handschriftlich entsprechend Ihren persönlichen Anliegen ab.

## Überschrift

Wählen Sie eine der Formulierungen aus.

## Willenserklärung

In eine dieser gültigen Formulierungen tragen Sie Ihren Namen bzw. weitere Daten ein.

## Erbensetzung bei Alleinerbe

Setzen Sie Ihren Wunscherben mit genauen Daten ein. \*1

## Erbensetzung bei Erben zu gleichen Teilen

Setzen Sie Ihre Wunscherben mit Namen und Daten ein (ändern Sie ggf. die Bezeichnung). \*1

## Erben zu unterschiedlichen Teilen

Benennen Sie zunächst Ihren Wunscherben und bestimmen Sie seinen Erbanteil. Benennen Sie den oder die weiteren Erben. \*1

\*1 Hier könnten Sie auch den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. nennen.

| Einzeltestament   | Gemeinschaftliches Testament  |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mein letzter Wille<br><input type="checkbox"/> Mein Testament<br><input type="checkbox"/> Testament  | <input type="checkbox"/> Unser letzter Wille<br><input type="checkbox"/> Unser Testament  |
| <input type="checkbox"/> Ich _____<br>geboren am _____<br>wohnhaft in _____<br>verfüge meinen Letzten Willen wie folgt:<br><input type="checkbox"/> Dies soll mein letzter Wille sein:<br><input type="checkbox"/> Hiermit verfüge ich,<br>_____<br>letztwillig:  | <input type="checkbox"/> Wir, die Ehegatten _____<br>geborene _____<br>und _____<br>errichten hiermit das folgende gemeinschaftliche Testament:<br><input type="checkbox"/> Unser gemeinschaftliches Testament verfügt wie folgt:   |
| <input type="checkbox"/> Meine Frau _____<br><input type="checkbox"/> Meine Lebensgefährtin _____<br><input type="checkbox"/> Mein Kind _____<br><input type="checkbox"/> Mein _____<br>soll Alleinerbe sein.   | <input type="checkbox"/> Wir, die Eheleute _____<br>und _____<br>setzen uns gegenseitig zu Alleinerben (Vollerben) ein.   |
| <input type="checkbox"/> Meine Kinder _____<br>und _____<br><input type="checkbox"/> mein Freund _____<br>und mein Neffe _____<br>sollen zu gleichen Teilen erben.  | <h3>Schlusserbenregelung</h3> („Berliner Testament“) <input type="checkbox"/> Erben des Längstlebenden sollen unsere Kinder _____ , _____<br>und _____ zu gleichen Teilen sein.   |
| <input type="checkbox"/> Erben soll meine Frau _____<br><input type="checkbox"/> Erben soll meine Lebensgefährtin _____<br><input type="checkbox"/> Erben soll _____<br>zu drei Vierteln<br>zu _____ Prozent<br><input type="checkbox"/> Der Rest des Erbes soll an _____<br>_____ fallen.<br><input type="checkbox"/> Den Rest des Erbes erhalten _____<br>und _____ zu gleichen Teilen. | <input type="checkbox"/> Erben des Längstlebenden soll _____<br><input type="checkbox"/> zu drei Vierteln<br><input type="checkbox"/> zu _____ Prozent sein,<br><input type="checkbox"/> und _____ zu<br><input type="checkbox"/> einem Viertel<br><input type="checkbox"/> zu _____ Prozent. |

Ergänzende Verfügungen setzen Sie bitte vor die Schlusszeile Ihrer handschriftlichen Niederlegung ein. Weitere Erläuterungen dazu finden Sie auf der Seite 12.

| Einzeltestament  | Gemeinschaftliches Testament  |
|--|---|
| Meine/unsere Cousine _____<br>Mein/unsere Freund _____<br>Der Verein _____   |   |
| soll eine Zuwendung in Höhe von € _____ erhalten.<br><br>Ich vermache (Wir vermachen) _____ (Begünstigter)<br><br>meine Münzsammlung.<br>die goldene Taschenuhr unseres Großvaters.  |   |
| Die Schulden von € _____ sind _____ erlassen.  |   |
| Meine/unsere Erben sollen dafür sorgen, dass meine/unsere Grabstätte über einen Zeitraum von 20 Jahren in gepflegtem Zustand ist.<br><br>Mein/unsere Hund Waldi soll nicht ins Tierheim kommen, sondern von _____ bis zu seinem Lebensende versorgt werden.<br><br>Der Familienschmuck darf nicht verkauft werden. |   |
| Alle früheren Testamente werden hiermit für ungültig erklärt.<br>Ich erkläre (Wir erklären), dass ausschließlich die Verfügungen dieses Testaments Gültigkeit haben sollen.  |   |
| Ort, Datum, Unterschrift   | Ort, Datum, Unterschrift<br><br><b>Handschriftlicher Zusatz des anderen Ehegatten:</b><br><br>Den Verfügungen dieses Testaments schließe ich mich an.<br><br>Ort, Datum, Unterschrift |

### Vermächtnis (Legat)

Setzen Sie Namen und Daten der Person ein, die ein Vermächtnis erhalten soll und bestimmen Sie genau die Summe bzw. die Sache, die er oder sie erhalten soll.

Hier könnte auch der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. als Begünstigter genannt werden.

### Auflage

Dies sind Beispiele für eine Vielzahl möglicher Auflagen. Benennen Sie ggf. die Person oder die Personen, die Sie verpflichten wollen.

### Ungültigkeitserklärung

früherer Testamente.

### Schlusszeile des Testaments

Mit Vor- und Zunamen unterschreiben, bitte vergessen Sie das Datum und den Ort nicht.

# Meine persönliche Nachlassübersicht

| Gegenstand  | Benennen | Wert ca. | Soll erhalten | zu Anteil |
|---|----------|----------|---------------|-----------|
| Grund- und Bodenbesitz  |          |          |               |           |
| Haus/Häuser   |          |          |               |           |
| Bausparverträge   |          |          |               |           |
| Wertpapiere   |          |          |               |           |
| Sparguthaben  |          |          |               |           |
| Versicherungen  |          |          |               |           |
| Wertgegenstände   |          |          |               |           |
| Schmuck   |          |          |               |           |
| Beteiligungen   |          |          |               |           |
| Forderungen   |          |          |               |           |
| Kunstgegenstände  |          |          |               |           |
| <b>Summe:</b>   |          |          |               |           |
| <b>Abzüglich gegebenenfalls aus dem Nachlass zu tilgende Verbindlichkeiten:</b> |          |          |               |           |
| Kredite/Darlehen/Bürgschaften   |          |          |               |           |
| Hypotheken, Grundschulden,<br>Rentenschulden                                    |          |          |               |           |
| Steuerrückstände  |          |          |               |           |
| Abgaben nach dem<br>Lastenausgleichsgesetz                                      |          |          |               |           |
| Hypothekengewinnabgabe  |          |          |               |           |
| Kreditgewinnabgabe  |          |          |               |           |
| Vermögensabgabe   |          |          |               |           |
| Beerdigungskosten   |          |          |               |           |
| Vermächtnisse, Pflichtteilsrechte<br>und Auflagen                               |          |          |               |           |
| <b>Summe:</b>   |          |          |               |           |

# Übersicht der Steuersätze

Hinweis: Es gibt bei der Bundesregierung Überlegungen, diese Steuersätze zum Nachteil der Erben in Zukunft zu erhöhen.

## Steuersätze beim Erben und Schenken

| Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschl. € | Steuersatz in % bei Steuerklasse |    |     |
|---|----------------------------------|----|-----|
|   | I                                | II | III |
| 52.000  | 7                                | 12 | 17  |
| 256.000   | 11                               | 17 | 23  |
| 512.000   | 15                               | 22 | 29  |
| 5.113.000   | 19                               | 27 | 35  |
| 12.783.000  | 23                               | 32 | 41  |
| 25.565.000  | 27                               | 37 | 47  |
| über 25.565.000                                   | 30                               | 40 | 50  |

## Freibeträge in den drei Steuerklassen

| Steuerklasse | Wer aus dieser Steuerklasse | Persönlicher Freibetrag € | Versorgungsfreibetrag € |
|--------------|-----------------------------|---------------------------|-------------------------|
| I            | Ehegatte                    | 307.000                   | 256.000                 |
|              | jedes Kind                  | 205.000                   | nach Alter              |
|              | alle anderen                | 51.200                    | —                       |
| II           | alle                        | 10.300                    | —                       |
| III          | alle                        | 5.200                     | —                       |

### Freibeträge beim Erben und Schenken:

Die Freibeträge sind von dem Steuerwert des erworbenen Vermögens in Abzug zu bringen, wobei der Steuerwert nicht mit dem tatsächlichen Wert identisch sein muss. Der nach Abzug der Freibeträge verbleibende Betrag ist entsprechend dem einschlägigen Tarif zu versteuern. Der Versorgungsfreibetrag gilt nur im Erbfall, nicht bei Schenkung.

## Die neue Erbschaft- und Schenkungssteuer

### Steuerklasse I

|                     | im Erbfall | bei Schenkung |
|---------------------|------------|---------------|
| Ehegatte            | x          | x             |
| Kinder, Stiefkinder | x          | x             |
| Enkel, Urenkel      | x          | x             |
| Eltern              | x          |               |
| (Ur-)Großeltern     | x          |               |

### Steuerklasse II

|                       | im Erbfall | bei Schenkung |
|-----------------------|------------|---------------|
| Eltern                |            | x             |
| (Ur-)Großeltern       |            | x             |
| Geschwister           | x          | x             |
| Nichten und Neffen *  | x          | x             |
| Stiefeltern           | x          | x             |
| Schwiegerkinder       | x          | x             |
| Schwiegereltern       | x          | x             |
| geschiedener Ehegatte | x          | x             |

**\*sofern Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern  
X= gilt nur für diese Verwandten**

### Steuerklasse III

|              | im Erbfall | bei Schenkung |
|--------------|------------|---------------|
| alle anderen | x          | x             |

(Quelle: „Erbrecht verständlich“, Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e. V). Stand: 2002

## Wie Ihre testamentarische Zuwendung aussehen könnte

Neben der Möglichkeit, einen oder mehrere Erben einzusetzen, können Sie - um mit einem Teil Ihres Vermögens eine Person oder Einrichtung zu unterstützen, die Ihnen besonders am Herzen liegt - dieser ein Vermächtnis aussetzen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie dabei den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. bedenken würden. Ein solches Vermächtnis könnte etwa folgendermaßen lauten:

„Dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Kassel, vermache ich einen Betrag von ..... €.“

Bei mehreren Vermächtnissen zugunsten karitativer oder anderer Einrichtungen bietet sich die folgende Formulierung an:

„Im übrigen bestimme ich folgende Vermächtnisse:

1. Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Kassel, soll ..... € erhalten
2. ....“

Ihre Erben sind grundsätzlich verpflichtet, den von Ihnen festgesetzten Betrag unseren Aufgaben, der von Ihnen bestimmten Organisation und Zielen, zukommen zu lassen. Dem Volksbund steht damit - ohne dass er Erbe wird - ein Teil Ihres Vermögens zu, den Sie selbst bestimmen.

Alle als gemeinnützig anerkannte Organisationen, wie z. B. der Volksbund, sind komplett von der Erbschaftsteuer befreit. Ihr Vermögen kommt somit ohne Abzug voll und ganz dem von Ihnen zgedachten gemeinnützigen Zweck zugute.

Mit einem Vermächtnis können Sie dem guten Zweck Bargeld und Sachwerte zukommen lassen - etwa Immobilien.

**Wichtig:** Ziehen Sie einen Fachmann Ihres Vertrauens zu Rate: z. B. einen Rechtsanwalt oder Notar. Wenn Sie einen qualifizierten Anwalt für Erbrecht in Ihrer Nähe suchen, so helfen wir gern unverbindlich. Wir haben auf Wunsch unserer Förderer eine Liste mit im Erbrecht besonders qualifizierten Anwälten und Notaren aufgebaut. Einer von ihnen befindet sich bestimmt auch in Ihrer Nähe. Bitte sprechen Sie uns an, wir senden Ihnen gern unverbindlich diese Liste zu. Wenn Sie es wünschen, können wir Ihnen außerdem eine erhebliche Reduzierung der Kosten vermitteln, die bei einer

Erstberatung in Fragen der Testamentsgestaltung vom Anwalt berechnet werden. Wenn Sie diesen Service nutzen wollen, so schicken Sie uns bitte die Postkarte in der Mitte dieser Broschüre ausgefüllt zu.

Falls Sie Fragen haben, die Ihnen diese Broschüre nicht beantwortet, so lassen Sie uns dies bitte wissen. Wir rufen Sie auch gerne zurück!

Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Ilona Haase. Sie ist unter der Telefonnummer **0561-7009-118** direkt zu erreichen. Schriftliche Anfragen richten Sie bitte an:

**Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge  
Frau Ilona Haase  
Werner-Hilpert-Straße 2  
34112 Kassel**

### Der Volksbund zahlt keine Erbschaftsteuer

Unter besonders ungünstigen Umständen zieht der Staat die Hälfte des Vermögens auf dem Steuerwege ein. Selbst nahe Anverwandte müssen zahlen, sofern die Erbschaft die steuerlichen Freibeträge übersteigt (siehe Seite 11).

## Auch so kann man dem Volksbund helfen:

Viele unserer Mitglieder und Spender fragen: Wird die Arbeit des Volksbundes weitergehen, wenn wir, die Kriegsgeneration, nicht mehr am Leben sind? Werden die Kriegsgräber wirklich erhalten bleiben, zur Erinnerung und Mahnung an die Nachwelt? Sie sind in Sorge, ob auch in Zukunft die Menschen bereit sind, für die Erhaltung der Gräber zu spenden.

Deshalb verfügen mehr und mehr Menschen vor ihrem Tod, dass bei ihrer Beisetzung auf Blumen und Kränze verzichtet werden soll. Sie erbitten stattdessen eine Spende für die Arbeit des Volksbundes.

Wir danken allen, die uns auf diese Weise unterstützen, und wir danken allen, die den letzten Wunsch der Verstorbenen oder des Verstorbenen erfüllen.

Es gibt auch freudige Ereignisse, bei denen an den Volksbund gedacht wird: Familienfeste mit runden Geburtstagen, ein besonderer Hochzeitstag, Jubiläen im privaten oder geschäftlichen Bereich etc. Bei all diesen Anlässen kommen kleinere und größere Beträge zusammen, die uns bei der Finanzierung

unserer humanitären Aufgaben in West und Ost helfen.

Wenn Sie sich auch an der Aktion „**Spenden anstelle von Geschenken**“ bzw. „**Spenden anstelle von Blumen und Kränzen**“ beteiligen wollen, wenden Sie sich bitte an:

**Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge  
Frau Rosemarie Ritter/  
Frau Waltraud Rösel  
Werner-Hilpert-Straße 2  
34112 Kassel  
Tel.: 0561-7009-136**

Spenden an den Volksbund können von der Steuer abgesetzt werden. Spender, die direkt auf unser Spendenkonto einzahlen, erhalten automatisch ab 100 € eine Spendenbestätigung.

Bei Spenden, die Ihnen persönlich übergeben werden, schicken Sie uns bitte eine Liste mit den Adressen und den einzelnen Beträgen zu. Wir bedanken uns bei den Spendern und übersenden ebenfalls eine Spendenbestätigung.

**Spendenkonto:  
Nr. 4300 603  
Postbank Frankfurt  
BLZ 500 100 60**

## Nachlass 82099

Eine schmale Akte mit der Vorgangsnummer 82099 dokumentiert ein Vermächtnis von (100 000 DM) 51 129,20 € für unsere Arbeit.

Vor einigen Wochen erreichte uns die Nachricht vom Amtsgericht in Rosenheim, dass unser langjähriger Spender Hans-Georg L. aus Prien verstorben war.

Er hatte den Volksbund in seinem Testament mit dieser großen Summe bedacht. Warum Herr L. fast 20 Jahre lang unsere Arbeit regelmäßig mit Spenden unterstützte, wußten wir nicht. Die Spenden waren für keinen bestimmten Friedhof gezahlt worden, und er hatte uns auch nie geschrieben. Einen direkten Bezug zu unserer Arbeit durch den Verlust eines Familienangehörigen im Krieg konnten wir nicht feststellen.

Der vom Amtsgericht benannte Nachlassverwalter half uns auf Anfrage weiter und schrieb: „Herr L. war Sanitäter während des Krieges und hat viele seiner Kameraden sterben sehen. Dies dürfte meines Erachtens das Hauptmotiv für das Vermächtnis sein!“

## Nach mehr als 53 Jahren endlich Gewissheit

Wenige Tage vor Ende des Zweiten Weltkriegs fällt Karl, der Bruder von Elisabeth Brüning, bei einem der letzten Gefechte. Die Wirren der letzten Kriegstage verhindern, dass seine Familie Kenntnis von seinem Schicksal erhält. Mit zunehmendem Alter lässt die Ungewissheit über das Schicksal ihres Bruders Frau Brüning immer weniger zur Ruhe kommen.

Sie wendet sich an den Volksbund und bittet darum, das Grab des Bruders zu suchen. Die Mitarbeiter unserer Abteilung Gräbernachweis können ihr bereits wenige Wochen später mitteilen, dass sich das Grab ihres Bruders auf dem Kriegsgräberteil eines zivilen Friedhofes befindet. Kurz entschlossen fährt die rüstige Rentnerin zu der Gemeinde und erfährt dort beim Friedhofsamt die genaue Grablage.

Mehr als 50 Jahre Ungewissheit haben nun ein Ende, als sie erstmals am Grab von Karl Blumen niederlegen kann. Sie tut dies auch für ihre Mutter, die diese Gewissheit nicht mehr erleben konnte (weiter Seite 15).

## Bewahren Sie Ihr Vermögen und helfen Sie trotzdem: Die Stiftung

Wer sein Testament formuliert, macht sich Gedanken darüber, was nach seinem Tod mit dem Vermögen geschehen soll, das er im Laufe seines Lebens angesammelt hat. Jeder von uns möchte damit etwas Gutes tun und es dabei dennoch bewahrt wissen. Diesem Gedanken ist der Volksbund mit der Gründung der Stiftung „Gedenken und Frieden“ auf Wunsch vieler Förderer gefolgt, die ihn mit einer Erbschaft bedenken, weil sie seine Arbeit insgesamt oder konkrete Projekte nachhaltig fördern wollen.

Die Stiftung ist das geeignete Instrument, wenn der Förderer sicher sein will, dass seine Erbschaft ausschließlich und dauerhaft für einen bestimmten Zweck eingesetzt werden soll: Zum Beispiel für den Bau und die Pflege einer Kriegsgräberstätte, eines Friedensparks oder die Unterhaltung einer bestimmten Jugendbegegnungsstätte. Darüber hinaus bietet die Stiftung durch finanzielle Unterstützung der Tätigkeit des Volksbundes die Möglichkeit, Menschlichkeit zu fördern, aktive Jugendbildungs- und Friedensarbeit zu betreiben und schließlich den Friedensgedanken zu stärken.

**Wichtig:** In der Stiftung bleibt das eingebrachte Kapital erhalten, und nur dessen Zinsen dürfen für den von Ihnen festgelegten Zweck eingesetzt werden.

Niemand kann uns Gewissheit geben, dass sich künftige Generationen an die Erfahrungen aus Kriegs- und Gewaltherrschaft erinnern und diese in ihr Handeln und ihre Entscheidungen mit einbeziehen. Deshalb ist es unsere Aufgabe heute, das Friedenswerk des Volksbundes unabhängig von allen staatlichen Entscheidungen und auch unabhängig von der Wertorientierung und dem Traditionsverständnis kommender Generationen so zu sichern, dass es dauerhaft erhalten bleiben kann. Diesem Ziel dient die Stiftung „Gedenken und Frieden“ des Volksbundes.

Es gibt viele Möglichkeiten und Wege, die Arbeit des Volksbundes zu unterstützen. Doch eines gilt generell: Auch der kleinste Beitrag, ob Spende oder Stiftung, hilft bei unserer Arbeit für den Frieden!

Wenn Sie Fragen zur Stiftung „**Gedenken und Frieden**“ haben, so schreiben Sie uns bitte. Gern senden wir Ihnen weitere Informationen zu:

**Volksbund Deutsche  
Kriegsgräberfürsorge  
Stichwort: „Stiftung  
Gedenken und Frieden“  
Werner-Hilpert-Straße 2  
34112 Kassel  
Telefon: 0800-77 77 00 1**

## Möglichkeiten Ihrer Unterstützung der Volksbundstiftung „Gedenken und Frieden“

### 1. Zustiftungen bis 5 000 € und Spenden

Spenden an die Stiftung fließen unabhängig von der Höhe nicht in das Stiftungskapital ein. Diese Gelder werden zeitnah für Stiftungsprojekte verwendet. Möchten Sie, dass Ihr Geld in das Stiftungsvermögen einfließt, so vermerken Sie bitte bei Ihrer Überweisung das Stichwort „**Zustiftung**“ und zahlen Sie auf folgende Kontonummer ein: **Deutsche Bank Berlin, Konto 0444554, BLZ 100 700 00**

### 2. Namentliche Zustiftung ohne Zweckbindung ab 5 000 €

Möchten Sie unserer Stiftung 5 000 Euro oder mehr zukommen lassen, dann werden wir Sie namentlich in unserem Stiftungsbuch nennen, damit Ihr soziales Engagement für die Nachwelt erkennbar bleibt.

### 3. Namentliche Zustiftung mit Zweckbindung ab 30 000 €

Viele unserer Freunde und Förderer haben eine besonders enge Verbundenheit zu unserer Arbeit.

Ab einem Betrag von 30 000 Euro kann die Zustifterin bzw. der Zustifter selbst bestimmen, für welchen Zweck die Geldzuwendung im Rahmen der Stiftung verwendet werden soll. Die Förderer und ihre Stiftungszwecke werden in unserem Stiftungsbuch aufgeführt.

### 4. Namentliche Unterstiftung ab 150 000 €

Unter dem Dach der Volksbundstiftung können Sie auch eine eigene Stiftung ins Leben rufen oder zum Beispiel eine bereits bestehende Familienstiftung weiterführen lassen. Die Unterstiftung hat ihre eigene Satzung, die mit der Satzung der übergeordneten Stiftung vereinbar sein muss. Satzung, Name und Zielsetzung der Unterstiftung bleiben erhalten, sie hat aber keine rechtliche Selbstständigkeit. Unterstiftungen sind ab einer Summe von 150 000 Euro möglich.

### 5. Erbschaft

Sie können der Stiftung einen Teil Ihres Vermögens als Erbschaft hinterlassen. Diesen Weg wählen Sie am besten dann, wenn Sie sicher sein wollen, dass Ihr vererbtes Vermögen über Ihren Tod hinaus ausschließlich für einen bestimmten Zweck eingesetzt wird, zum Beispiel für die Pflege eines bestimmten Soldatenfriedhofes.

Im April 2001 nimmt Elisabeth Brüning an der Gründungsfeier der Volksbund-Stiftung „Gedenken und Frieden“ in Berlin teil. Bei dieser Gelegenheit kommt sie auf eine Idee: Sie schreibt wenige Tage später einen Brief an den Volksbund, in dem sie aus Dankbarkeit für die Klärung des Schicksals ihres Bruders der Stiftung ihre Eigentumswohnung schenken möchte. Bedingung ist, dass sie bis zu ihrem Tod dort wohnen kann und der Volksbund ihr im Falle eines Umzugs in ein Seniorenheim die Mieteinnahmen der Wohnung als Wohngeld zur Verfügung stellt. Nach ihrem Ableben soll die Wohnung verkauft und der Erlös als namentliche Zustiftung in die Stiftung „Gedenken und Frieden“ fließen.

Dieser Vorschlag hat uns überrascht und gleichzeitig gefreut. Mit Frau Brüning wurde ein entsprechender, notariell beglaubigter Schenkungsvertrag geschlossen, der ihr und dem Volksbund Sicherheit gibt.

Nach einem leichten Schlaganfall ist sie in ein Seniorenheim gezogen. Ihre Wohnung haben wir vermietet und sie erhält - wie versprochen - die Mieteinnahmen als Wohngeld überwiesen.

# Dienst **Dienst** am **am** Menschen **Frieden**

## **Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.**

Werner-Hilpert-Straße 2 ● 34112 Kassel

Tel.: 0561 - 7009 - 150 ● Fax: 05 61 - 7009 - 221

**e-Mail:** [erbinfo@volksbund.de](mailto:erbinfo@volksbund.de) ● **Internet:** [www.volksbund.de](http://www.volksbund.de)

**Spendenkonto:** Postbank Frankfurt: Konto 4300 603 ● BLZ 500 10060

**Herausgeber:** Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

Diese Broschüre wurde mit Hilfe der **Deutschen Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e. V.**

Hauptstraße 18 ● 74918 Angelbachtal ● Tel: 07265 - 913414 ● **Internet:** [www.erbrecht.de](http://www.erbrecht.de) zusammengestellt.



**Arbeit für den Frieden**